

glaube ich, von diesem Verdachte mich am besten dadurch reinigen zu können, wenn ich erkläre, daß ich diese Interpellation nicht aus eigener Machtvollkommenheit gestellt habe, sondern im ausdrücklichen Auftrage einer großen Anzahl sächsischer Staatsangehöriger, die der katholischen Kirche angehören und die mir — der ich möglicherweise als ein Feind der katholischen Kirche bezeichnet werde — das Vertrauen geschenkt haben, ihre Rechte hier öffentlich zu vertreten!

Wenn ich auf diese Weise einerseits mich für vollständig nicht nur berechtigt, sondern auch für verpflichtet halte, in dieser Angelegenheit einzutreten, so muß ich auch zweitens den zu machenden Einwand, daß ich von den Mystereien der katholischen Kirche als solcher nichts verstehe und mich deshalb in derartige Sachen nicht einzumengen hätte, ebenso entgegentreten. Ich bescheide mich a priori, meine Herren, daß ich, wie es selbstverständlich ist, die Gebräuche der katholischen Kirche als solche nicht kenne, und erkläre auch offen und ohne welchen Rückhalt, daß ich niemals in meinem Leben irgend Lust gehabt habe, Dinge verstehen zu lernen, die mit dem gesunden Menschenverstande nicht in Einklang zu bringen sind, und daß ich insofern also ein vollständiger Ignorant bin. Allein das, was von dieser Lehre, um die es sich hier handelt, betroffen und verletzt wird — das verfassungsmäßige Recht sowohl der Protestanten in Sachsen, wie unserer katholischen Mitbürger —, das erlaube ich mir zu behaupten, verstehe ich; dieses Recht, was uns Allen die Verfassungsurkunde bietet und garantirt, das verstehe und kenne ich und darauf fuße ich! Und aus diesem Grunde, weil ich das zu vernehen glaube, verweise ich auf unser Staatsgrundgesetz und behaupte, daß nach § 26 der Verfassungsurkunde — abgesehen ganz von dem Posener Frieden, durch welchen die Katholiken den Protestanten vollständig bei uns gleichgestellt worden sind — „die Rechte der Landeseinwohner für Alle in gleichem Maße unter dem Schutze der Verfassung stehen“, ferner, daß nach § 32 der Verfassungsurkunde „allen Landeseinwohnern völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit“ garantirt ist, und endlich, daß nach § 33 der Verfassungsurkunde „den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten durch das religiöse Bekenntniß kein Abbruch gethan werden darf“, und ist dies begründet, so glaube ich, ist auch meine Interpellation in allen einzelnen Theilen vollständig berechtigt und begründet.

Ich habe zuvörderst die königl. Staatsregierung zu fragen mir erlaubt, ob sie die Publication und Promulgation des Unfehlbarkeitsdogmas verweigert habe. Ich habe nicht gesagt, ob sie es gestattet habe, daß diese Publication stattfinde. Es liegt hierin ein wesentlicher Unterschied, meine Herren, und ich verwahre mich dagegen, als ob ich irgendwie der Regierung gegenüber insinuirend aufzutreten wolle; allein ich wünsche im Interesse sowohl des Landes, wie des religiösen Friedens im Lande, zu wissen, ob die

Regierung definitiv sich geweigert hat, diese Publication zu gestatten, und beziehentlich, ob man Veranlassung genommen hat, diese Weigerung in entsprechender Weise auszudrücken? Man kann mir hier vielleicht einhalten, daß dazu überhaupt keine Gelegenheit gegeben war, weil man nicht um die Erlaubniß zur Publication nachgesucht hat. Man wird mir vielleicht auf der anderen Seite einhalten, daß das Unfehlbarkeitsdogma in Sachsen überhaupt nicht bekannt gemacht worden sei; denn es sei weder von der Kanzel herab, noch sonst wo verkündigt worden u. dergl. mehr, folglich sei meine Interpellation gegenstandslos! Meine Herren! Das Eine schließt das Andere nicht aus. Wir wissen Alle, mit welchem vielköpfigen und doch unsichtbaren Ungeheuer wir es gerade bei dieser Frage zu thun haben, und deshalb ist die allergrößte Vorsicht nothwendig. Das Dogma der Unfehlbarkeit, welches allen unseren staatlichen und rechtlichen Grundsätzen widerspricht, welches alle und jede staatliche Ordnung unmöglich macht, welches darauf hinausgeht, die Kirche über den Staat zu stellen und damit den Staat zum Diener der Kirche zu machen, ist durch den Pabst erlassen worden. Das ist eine Thatsache, die im deutschen Reiche und in der ganzen Welt bekannt ist und die Niemand ernstlich bestreiten wird. Ob nun gerade formell oder officiell hier in Sachsen Schritte geschehen sind, um dieses Dogma zur Geltung zu bringen und damit den Einzelnen Zwang anzuthun, darauf kommt es im Wesentlichen nicht an; mir kommt es darauf an, zu wissen, ob die königl. Staatsregierung in richtiger Erkenntniß der Verhältnisse Sachsens, als eines rein protestantischen Landes gehörige Maßregeln ergriffen hat, um jedes Eindringen der Freunde dieses Dogmas ernstlich zu verhindern. Meine Herren! Ich erinnere hier an Das, was vor einiger Zeit geschehen ist, als von Seiten des Bundeskanzleramts an die verschiedenen deutschen Regierungen die Frage gestellt wurde, ob Jesuiten in ihren Ländern seien oder nicht. Wir haben damals — jedoch nur in der Voraussetzung, daß es auch begründet sei — mit Befriedigung und mit Genugthuung erfahren, daß die königl. Staatsregierung die Erklärung abgegeben hat, in Sachsen seien keine Jesuiten, es bedürfe also der Ausführung des betreffenden Gesetzes nicht. Die Schnelligkeit, mit der diese Antwort gegeben worden war, bewies nun zwar einerseits, daß die hohe Staatsregierung die feste Ueberzeugung hatte, daß Jesuiten in Sachsen nicht vorhanden seien; auf der anderen Seite aber machte sie doch wieder manche Leute, die sich mit den Verhältnissen auch für vertraut ansahen, etwas bedenklich und kopfscheu, da doch ganz — eigenthümliche Zufälligkeiten will ich es bezeichnen — zu derselben Zeit in Sachsen vorkamen. Ich erinnere z. B. daran, daß einer der entschiedensten Freunde und Vertheidiger und Vorsechter des Unfehlbarkeitsdogmas und des damit zusammenhängenden Jesuitismus — denn beides ist in der Hauptsache untrennbar —, der da-